

SATZUNG

des

Heimat- und Bürgervereines Rahmede e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

**Der Verein führt den Namen „Heimat- und Bürgerverein Rahmede e.V.“
und hat seinen Sitz in Altena.**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

**Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Heimatsforschung (z.B. Erforschung und Pflege von Bau-, Boden- und Naturdenkmalen; Namen und Entstehung von Ortsteilen; Geschichte der heimischen Vereine und Verbände.)

Heimatspflege (z.B. Förderung des Heimatgedankens, Verschönerung der Rahmeder Ortsteile; heimatkundliche Exkursionen).

Koordinierung der vereinsübergreifenden Aktivitäten der Rahmeder Vereine und Verbände.

Durchführung von und Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Altena, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb des Wirkungsbereiches des Heimat- und Bürgervereines Rahmede e.V. zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

natürliche Personen

juristische Personen (Vereine, Verbände, Körperschaften)

Ehrenmitglieder (Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder ernannt werden). Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen Mitgliedsbeiträge, der Höhe nach § 7, Abs. 1, Buchstabe e von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird gem. § 58 Ziff. 2 BGB

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme entscheidet die *Mitgliederversammlung* mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist bis spätestens zum 30.9. dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres.

Mitglieder die gegen die Belange des Vereins verstossen oder ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden. Eine sofortige Beschlußfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird; Satzungsänderungen sind davon ausgeschlossen.

Diese Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren**

- b. **Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich..**
- c. **Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.**
- d. **Bestimmung der Richtlinien der Vereinsarbeit, an die der Vorstand gebunden ist.**
- e. **Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.**
- f. **Ernennung von Ehrenmitgliedern.**
- g. **Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes**
- h. **Erteilung der Entlastung des Vorstandes**
- i. **Änderung oder Ergänzung der Satzung.**
- j. **Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einzuberufen.**

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzenden	Gruppe 1
stellvertr. Vorsitzenden	Gruppe 2
1. Kassenwart (in)	Gruppe 1
stellvertr. Kassenwart (in)	Gruppe 2
1. Schriftführer (in)	Gruppe 1
stellvertr. Schriftführer (in)	Gruppe 2
Ortsheimatpfleger (in)	
Vorsitzende der Arbeitskreise	
Der vom Rat der Stadt Altena gewählte Ortsvorsteher Rahmede	

Der Ortsheimatpfleger, die Vorsitzenden der Arbeitskreise und der Ortsvorsteher Rahmede unterliegen nicht der Wahl zum Vorstand. Sie haben aufgrund ihrer Funktion Sitz und Stimme im Vorstand.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, Kassenwart (in), Schriftführer (in). Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.**
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist**
- (4) Um die Geschäftsführung des Vorstandes zu gewährleisten, wird der Vorstand in 2 Gruppen aufgeteilt die im wechselnden Rhythmus gewählt werden. Im Rahmen der Gründungsversammlung wird die Gruppe 2 nur für ein Jahr gewählt.**

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen zum Vorstand bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.**
- (2) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen, die der $\frac{3}{4}$ Mehrheit bedürfen.**
- (3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Bei Wahlen erfolgt auf Antrag eines Anwesenden die Wahl geheim. Auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Anwesenden werden übrige Abstimmungen geheim durchgeführt.**
- (4) Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung haben**
 - a. natürliche Personen - 1 Stimme -**
 - b. juristische Personen bis zu 50 Mitgliedern - 1 Stimme, 51 bis 200 Mitgliedern – 2 Stimmen, darüber hinaus je angefangene 100 Mitglieder – 1 Stimme, maximal 5 Stimmen**

§ 10 Arbeitskreise und Arbeitsausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Arbeitskreise einrichten, die die Arbeit des Heimat- und Bürgervereines Rahmede e.V. auf den verschiedenen Sachgebieten fördern soll.**
- (2) Zur Durchführung besonderer, insbesondere befristet anfallender Aufgaben, können vom Vorstand Arbeitsausschüsse gebildet werden.**

- (3) Die Mitglieder und Vorsitzenden der Arbeitskreise und Arbeitsausschüsse werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Vorstand berufen.

§ 11 Versammlungsleitung und Beschlußfassungen

- (1) Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Bestimmung der Mehrheit nicht mit.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Arbeitsausschüsse werden in einer Niederschrift aufgenommen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. deren Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

§ 12 Wirkungsgebiet

Ist das Rahmedetal mit allen Ortsteilen der Drescheider und Rosmarter Höhen. Über eine Veränderung des Wirkungsgebietes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 1 Monat.
- (2) Im Falle der Auflösung gilt §2 Abs. letzter Absatz dieser Satzung.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am

11. April 2000

beschlossen und am

26. Oktober 2000

geändert.

Gez. W. Thiele
1. Vorsitzender

gez. M. Utermann
stellvertretender Vorsitzender

gez. H. Rittinghaus
Schriefführer